

Viertes Buch.

Von denen Meeren und Lan-
den.

Erstes Capitel.

Von der Herrschaft und Freyheit der
Meere.

§. 1.

Wegen der Freyheit derer Meere, oder der Ober-Herrschaft darüber, ist im vorigen Jahrhundert zwischen einigen Nationen und Gelehrten vil gestritten worden: die dermahlige Grund-Sätze des Europäischen Völker-Rechts hierinn aber möchten folgende seyn.

§. 2.

Meere, oder Meer-Busen, so in eines Souverains Staaten eingeschlossen seynd, stehen ohnstreitig unter dessen Ober-Herrschaft.

§. 3.

Das Meer an denen Küsten so weit, als es mit Canonen bestrichen werden kan, ebenfals.

§. 4.

So auch Meer-Engen, welche zwischen eines Souverains Landen durchgehen, d. E. der grosse und kleine Belt.

§. 5.

Bei anderen Meer-Engen aber, welcher verschiedener Souverainen Staaten berühren, kommt es theils auf den Besitz und das Herkommen, theils darauf an: Ob und welcher Souverain in dem Stand ist, die wirkliche Ober-Herrschaft der Meer-Enge durch eine hinreichende See-Macht zu behaupten?

§. 6.

Nach der Praxi gibt es also Meer-Engen, welche einer Ober-Herrschaft unterwürfig und andere, welche frey davon zu seyn scheinen: Zu jener Claß gehöret der Belt und Sund, zu diser die Meer-Enge bey Gibraltar.

§. 7.

Über die Ost-See, oder das Baltische Meer, zwischen Dännemarck, Teutschland, Pohlen, Preussen, Rußland und Schweden, will zwar Dännemarck die Ober-Herrschaft behaupten, die übrige Europäische Nationen aber gestehen es demselbigen nicht ein.

§. 8.

Die Nord-See, oder das Teutsche Meer, zwischen Schott- und Engelland, denen Niederlanden, Teutschland, Dännemarck und Norwegen, ist, ausserhalb denen Küsten, frey.

§. 9.

Über das Britannische Meer, von denen Inseln Quessant bis an die Meer-Enge bey Calais, will sich Groß-Britannien die Herrschaft

Schaft anma-
lande aber

Die Span-
Am. sup.

So auch
Europa und

Defgleich

Doch we-
schaft über
Genuesische
ten, darinn
hen.

Um des V-
schen Italien
Meer-Buf
Ober-Herr
Neapel; a
hingegen ha

Über das
Asia wollte
Ober-Herr
aber nachher
es für frey,
oder die ant
hat.

schafft anmassen, Frankreich und die Niederlande aber solches nicht eingestehen.

§. 10.

Die Spanische See ist ausserhalb der Küsten frey.

§. 11.

So auch das grosse Welt = Meer zwischen Europa und West = Indien.

§. 12.

Defgleichen das Mittelländische Meer.

§. 13.

Doch wollen die Genueser die Ober = Herrschaft über das Ligustische, oder längst denen Genuesischen Küsten gelegene Meer behaupten, darinn aber andere Nationen widersprechen.

§. 14.

Um des Adriatischen Meers, (eines zwischen Italien und Dalmatien hinreichenden Meer = Busens des Mittelländischen Meers,) Ober = Herrschaft streiten die Venetianer und Neapel; andere Souverainen und Nationen hingegen halten es für frey.

§. 15.

Über das grosse Welt = Meer bey Africa und Asia wollten vormahls die Portugiesen eine Ober = Herrschaft behaupten; sie haben sich aber nachhero bedeuten lassen und nun passiret es für frey, ausser an denen Küsten, wo eine oder die andere Europäische Nation Colonien hat.

§. 16.

§. 16.

Und so ist es auch mit dem grossen Welt Meer zwischen Ost = und West = Indien bewandt.

§. 17.

Ingleichen mit denen Meeren um die beyde Polos unserer Erd = Kugel.

§. 18.

Die Würckungen der Ober = Herrschafft über ein Meer seynd : 1. Das Seegel = streichen mit dem Top = Seegel, oder eine gewisse Ehren = Bezeugung, welche andere Schiffe, so des Souverains über das Meer Kriegs = Schiffe begegnen, oder bey dessen Vestungen, Königlichen Schlössern, 2c. passieren, denenselben erzeigen müssen.

§. 19.

Acta deswegen zwischen Engelland und denen vereinigten Niederlanden.

§. 20.

2. Darff, ohne des Souverains eines solchen Meeres Erlaubniß, in solchen Meeren keine Fischey getrieben werden.

§. 21.

Acta zwischen Dannemarck und Groß = Britannien, wie auch Groß = Britannien und denen vereinigten Niederlanden.

§. 22.

3. Ohne gleichmäßige Erlaubniß darff an solchen Küsten kein Handel und Wandel getrieben werden.

§. 23.

Acta zwischen
vereinigten N

In theils S
als Untersc
andere Schi
weges nahe
ziehet, sie
hingegen wo

Acta zw
nien.

4. Theils
blosse Durc
den Zoll, n
war zahlen,

Acta weg
nemarck un
tenzien.

Von Occ
ohnbewoh
Europ

In Euro
der Gegend

§. 23.

Acta zwischen Groß-Britannien und denen
vereinigten Niederlanden

§. 24.

Ja theils Mächten wollen, zu Verhütung
alles Unterschleiffs, nicht einmahl leiden, daß
andere Schiffe solchen Küsten auf vile Meilen
Weges nahe kommen, oder, wo solches ge-
schiehet, sie doch visitiren; andere Nationen
hingegen wollen solches nicht leiden.

§. 25.

Acta zwischen Groß-Britannien und Spa-
nien.

§. 26.

4. Theils Souverainen fordern gar vor die
blosse Durchfarth einer Meer-Enge einen star-
ken Zoll, welchen auch die meiste Nationen
zwar zahlen, aber mit villem Widerspruch.

§. 27.

Acta wegen des Sund-Zolls zwischen Dän-
nemarck und vilen anderen Europäischen Po-
tenzien.

Zweytes Capitel.

Von Occupir- und Bevölderung gar
ohnbewohnter, oder doch von keiner
Europäischen Nation beherrsch-
ten, Lande.

§. I.

In Europa selbst gibt es keine ledige Plätze,
oder Gegenden, welche nicht unter des einen
oder

oder anderen Souverains Ober = Herrschaft stünden, ausser denen zwischen den Landen der Ottomannischen Pforte und Rußland gelegenen Wüsteneyen.

§. 2.

Wohl aber finden sich in Asien gegen Osten uoch grosse Länder, welche gar nicht, oder schlecht, oder nur von hin und her ziehenden Völkern, bewohnet, auch guten Theils noch ganz unbekannt seynd.

§. 3.

Indessen pfelet doch Rußland selbige zu seinen Staaten zu rechnen, suchet sich auch darinn immer fester zu setzen, welches um so leichter geschehen kan, weil keine andere Europäische = oder Asiatische Macht demselben darinn zuwider ist.

§. 4.

Gegen dem Nord = Pol zu finden sich auch dergleichen Lande, die zum Theil erst seit wenigen Jahren in etwas angefangen haben entdeckt zu werden.

§. 5.

Dännemarck ist wohl selbigen am nächsten gelegen, suchet auch Colonien allda zu établirten; indessen könnte es doch allensfalls andere Nationen, welche ein gleiches thun wollten, mit Recht nicht davon ausschliessen.

§. 6.

Endlich so seynd in Ost = und West = Indien fürnemlich vile solche entweder bereits bekann-

te,

te, oder, auch noch entweder noch nicht bekannt seynd.

Nun ist für die Rechte der Landen, die gar mit Wäldern, mit Thieren, mit Früchten, mit Borzu ein die übrigen seye?

Dormit Spanien, Indien zu befruchteln die ihnen solche auch dergleichen

Nachher gnie in der Luft gehabt; doch damit an die Nationen e

Es ist a

te, oder, wie sich allerdings vermuthen läſſet, auch noch unbekante Landſchaften, welche entweder noch gar nicht bevölkert, oder wenigſtens von keiner Europäiſchen Nation beherrſchet ſeynd.

§. 7.

Nun iſt hier keine Frage: Ob und mit was für Recht Europäiſche Nationen ſich in ſolchen Landen, zumahlen wider den Willen, oder gar mit Vertreibung, derer Landes= Eingefesſenen, niederlaſſen und ſelbige an ſich ziehen können? ſondern es iſt hier nur die Rede: Wozu eine Europäiſche Macht in Abſicht auf die übrige Europäiſche Mächten hierinn befugt ſeye?

§. 8.

Vormahls meinten die Portugieſen und Spanier, allein ein Recht zu Oſt= und Weſt=Indien zu haben; andere Nationen aber, zumahlen die vereinigte Niederlande, geſtunden ihnen ſolches nicht ein, die erſtere lieſſen endlich auch dergleichen Gedancken fahren.

§. 9.

Nachhero hätte die Oſt=Indiſche Compagnie in denen vereinigten Niederlanden guten Luſt gehabt, eben dergleichen Sätze zu behaupten; doch hat ſie ſich niemahls gerade zu damit an das Licht getraut, vil weniger andere Nationen es ihnen gelten laſſen.

§. 10.

Es iſt alſo ordentlicher Weiſe eine Regel
des

des Völcker = Rechtens: Dergleichen Lande können von einem jeden, der sie entdecket, oder bevölkern will, seinem Scepter unterwürffig gemacht werden.

§. 11.

Und so bald solches geschieht, werden sie sein Eigenthum, daran andere Europäische Nationen keine weitere Ansprache machen können.

§. 12.

Jedoch erstrecket sich solches Eigenthum und Ober = Herrschafft nicht weiter, als so weit der Souverain, so das Land occupirt, es auch würcklich bebauen und behaupten kan.

§. 13.

Wann also eine andere Nation auf eben einer solchen Küste anderwärts Posto fassete, stünde ihro solches frey.

§. 14.

Doch wäre eine Nation, so die Küsten besetzt hat, nicht schuldig, einer anderen Nation zu erlauben, z. E. einen Fluß hinauf zu fahren, um sich besser Land = wärts ebenfalls zu etabliren.

§. 15.

Die Souverainen, deren Colonien oder Lande dergleichen ohnbevölkert = oder ohnoccupirten Orten am nächsten ligen, haben kein Vorrecht daran; sondern sie gehören schlechterdings primo occupanti.

§. 16.

Hitte m
Formals e
genen gehä
is oder au
se doch nac
und ein im
ni ohne alle

Doch h
gehabt, da
then ohnbe
lassen, an
ren Colon
dagegen g
haben, da
das Land o
Nationen g

Acta m
tammien, i

Von der
des G
Eu

Die Lan
seynd in An
von gar ver

§. 16.

Hätte auch gleich eine oder andere Nation vormahls ein Etablissement in solchen Gegenden gehabt, selbiges aber nachhero, freywillig, oder aus Noth, wiederum verlassen, hat sie doch nachhero nichts mehr daran zu suchen und ein im Gemüth sich vorbehaltener Besitz ist ohne alle Wirkung hierinn.

§. 17.

Doch haben wir noch kürzlich ein Exempel gehabt, daß, wann ein Souverain ein dergleichen ohnbevölkertes Land hat wollen anbauen lassen, andere Souverainen, welche solches ihren Colonien für nachtheilig angesehen, sich dagegen gesetzt und gar mit Gewalt gedrohet haben, daß auch endlich beliebt worden ist, das Land ohnbevölkert, übrigens aber beyden Nationen zum freyen Gebrauch zu überlassen.

§. 18.

Acta zwischen Franckreich und Groß-Brittannien, wegen Tabago.

Drittes Capitel.

Von denen verschiedenen Gattungen des Eigenthums derer Lande der Europäischen Souverainen.

§. 1.

Die Lande derer Europäischen Souverainen seynd in Ansehung des Eigenthums derselbigen von gar verschiedener Art.

3

§. 2.

§. 2.

Viele Orte und Länder, ja ganze Europäische Königreiche, seynd ein wahres und völliges Eigenthum des Souverains.

§. 3.

Dahin gehören alle diejenige Lande, welche auf eine oder die andere Weise an andere Souverainen überlassen werden können, ohne daß man nöthig hätte, die Unterthanen oder Stände derselbigen um ihre Einwilligung darzu zu befragen.

§. 4.

Anderer Lande hingegen, namentlich die meiste und größte Königreiche, seynd von einer ganz andern Art; dann sie seynd zwar in so weit ein erbliches Eigenthum des Souverains und seiner Familie, worüber sie aber weder bey ihren Lebzeiten, noch auf den Fall des Abgangs einzelner Personen, oder des ganzen Stamms, disponiren können.

§. 5.

Noch weniger können diejenige Lande als ein Eigenthum des Souverains angesehen werden, welche sich disen ihren Souverain selber wählen, und zwar nur für seine Person und unter ausdrücklichem Verspruch, daß er sich nicht einmal eines Erb-Rechts anmaßen wolle.

§. 6.

Dahin gehören auch diejenige einzelne Lande, welche zusammen ein Corpus ausmachen, so den Souverain repräsentirt, die aber in der
That

That von
eigener E

Ein diese
publiquen,
hiesigen.

Hingegen
auch gewi
war in we
stand zu de

Endlich
einige Land
wohner sey
terthanen,

Nur auß
terchied; i
public in C
wissen Pre
bestehet, ei
ge das Cor
nichts zu ti

Von

Es man
mancherley

That von einander independent und also ihr eigener Eigenthums = Herr seynd.

§. 7.

Eben dieses ist auch zu sagen von denen Republicken, welche nur aus einem einigen Land bestehen.

§. 8.

Hingegen haben theils diser Republicken auch gewisse Bundes = Verwandte, welche zwar in weiterem, aber nicht in engerem, Verstand zu dem Corpore der Republic gehören.

§. 9.

Endlich besitzen fast alle Republicken auch einige Lande als Conquëten und derselben Einwohner seynd keine Mitglieder, sondern Unterthanen, der Republic.

§. 10.

Nur äuffert sich darbey abermahlen ein Unterschied; indeme einige solche Lande der Republic in Corpore, andere hingegen nur gewisse Provinzien, aus welchen die Republic bestehet, eigen seynd, mit denen also die übrige das Corpus der Republic formirende Lande nichts zu thun haben.

Vierres Capitel.

Von Gränz = Streitigkeiten.

§. 1.

Es mangelt in und auffer Europa nicht an mancherley Gränz = Streitigkeiten zwischen denen

nen Europäischen Souverainen. Die bekann-
teste davon seynd folgende.

§. 2.

Zwischen Dännemarcck und Schweden.

§. 3.

Zwischen Franckreich und Oesterreich, auch
dem übrigen Römischen Reich.

§. 4.

Zwischen Oesterreich und Pohlen.

§. 5.

Zwischen Oesterreich und verschiedenen
Staaten in Italien.

§. 6.

Zwischen Pohlen und Preussen.

§. 7.

Zwischen Pohlen und Rußland.

§. 8.

Zwischen dem Römischen Reich und der
Schweiz.

§. 9.

Zwischen dem Römischen Reich und denen
vereinigten Niederlanden.

§. 10.

Zwischen Rußland und Schweden.

§. 11.

Die zwischen dem Pabst und Venedig ob-
geschwebte seynd nunmehr bengelegt worden.

§. 12.

Und so seynd auch durch vile Fridens-
Schlüsse manche Gränzen zwischen verschiede-
nen Souverainen deutlich bestimmt.

§. 13.

Oder ma
Tracatum

Exempel
zwischen Pre
und Preuss

In Wel
zeiten zwis
nen, aut

Es gib
dergleiche
können.

Oesterre
che nicht v
faßet seynd
so und v
werden.

Solche
die bey
theils au
an, in de
möglich R

Oder d
hat Actus
Billigkeit

§. 13.

Oder man hat auch eigene Gränzscheidungs-
Tractaten zwischen ihnen.

§. 14.

Exempel von Oesterreich und der Ottoman-
nischen Pforte, desgleichen von Oesterreich
und Preussen.

§. 15.

In West-Indien gibt es Gränz-Streitig-
keiten zwischen Frankreich und Groß-Britan-
nien, auch Portugall und Spanien.

§. 16.

Es gibt keine allgemeine Regel, wornach
dergleichen Streitigkeiten entschieden werden
kömten.

§. 17.

Oeffters rühren sie aus Tractaten her, wel-
che nicht vorsichtig und deutlich genug abge-
fasset seynd, oder doch von dem einem Theil
so und von dem anderen anderst ausgeleget
werden.

§. 18.

Solchen Falles nun kommt es theils auf
die bey Tractaten übliche Erklärungs-Regeln,
theils auf einen gütlichen billigen Vergleich
an, in dessen Entstehung der Stärckere gemei-
niglich Recht zu haben pfeget.

§. 19.

Oder der Besitz ist streitig und jeder Theil
hat Actus possessorios, auch Rechts- und
Billigkeits-Gründe, für und wider sich.

3 3

§. 20.

§. 20.

Oder es gibt endlich auch Fälle, da weder der eine noch andere Theil im Besitz ist, sondern der eine davon, oder beyde, sich erst dar- ein schwingen möchten.

§. 21.

Bei solcher Bewandniß nun gibt es aber- mahls keinen anderen Ausweg, als die Güte, oder Gewalt.

§. 22.

Ist aber ein Theil schon geraume Zeit in ruhigem Besitz gewesen, verbleibet er billig dabey.

§. 23.

Es wäre dann, daß der andere Theil dar- thun wollte und könnte, daß er, dessen ohn- erachtet, ein noch besser gegründetes Recht an das streitige Stück Landes habe.

§. 24.

Wenn aber der Gegentheil dieses bessere Recht nicht erkennen will, gehet es damit, wie mit anderen Streitigkeiten unter Souve- rainen.

Fünftes Capitel.

Von denen Gerechtsamen und Pflich- ten benachbarter Mächten.

§. I.

Worinn die Gerechtsamen benachbarter Mächten in Handlungs- Militar- und Policz- Sachen

Sachen b
genden Mä

Ein Bar
Nicht gewiß
eines benach
finden wei
Benachbar
Souverain

Derglei
Niederland
landen in

Ordent
dig, einen
zuräumen.

Wenn o
hätte, mi
halten, e
da er den
nößigen k

Die R
bey allem
derselbiger

Dahero
den Landes

Sachen bestehen, werden wir in denen folgenden Büchern vernehmen.

§. 2.

Eine Barriere bedeutet in dem Völkerrecht gewisse Rechte, so einem Souverain in eines benachbarten Souverains Landen zugestanden werden, damit jener gegen diesen nächstbenachbarten, oder einen anderen dritten Souverain um so sicherer stehe.

§. 3.

Dergleichen Barriere haben die vereinigte Niederlande in denen Oesterreichischen Niederlanden in Absicht auf Frankreich.

§. 4.

Ordentlicher Weise ist kein Souverain schuldig, einem anderen dergleichen Barriere einzuräumen.

§. 5.

Wann also ein Souverain gern dergleichen hätte, muß er es durch eine Negotiation erhalten, oder der Gelegenheit wahrnehmen, da er den Landes-Souverain per indirectum nöthigen kan, ihme dergleichen zuzugestehen.

§. 6.

Die Rechte des Landes-Herrn bleiben dabey allemahl in so weit unverfehrt, als er sich derselbigen nicht begeben hat.

§. 7.

Dahero ist auch in zweifelhaften Fällen vor den Landes-Herrn zu sprechen.

§. 8.

Doch muß derselbe dem Innhaber der Barriere auch so vil zugestehen, als zu Erreichung des Zwecks vonnöthen ist.

§. 9.

Hinwiederum aber hat der Innhaber der Barriere sich mit deme zu begnügen, was ihm der Landes-Herr überlassen hat und seine Rechte in Justiz-Militar-Policey- und allen andern Sachen nicht zu des Landes-Souverains Nachtheil zu extendiren.

§. 10.

Die Particularia und Specialia aber kommen lediglich auf die dißfalls zu schliessende, oder bereits vorhandene, Verträge an.

§. 11.

Innhalt solcher Barriere-Tractaten.

§. 12.

Die Oesterreichische so genannte Waldstätte seynd zwar auch gewisser maßen eine Barriere von der Schweiz, doch von einer ganz andern Art, als die, von welcher bißhero die Rede gewesen ist.

§. 13.

Benachbarte Staaten seynd ferner zwar schuldig, einander die Liebes-Pflichten ebenfalls zu erweisen, welche unter wohlgesitterten Völkern ein Mensch dem andern zu erzeigen pfeget, z. E. ihm alles gute zu gönnen und es nicht nur nicht zu hindern, sondern auch zu befördern, wenigstens so vil es ohne seinen selbst-

eigere

eigenen
praxi
nen
um, wie es

Von der
über sein
St

Es ist
den, wel
ren Sou
Ober-H
von Land
rains St
Ober-Her
verain de
Souverain

So li
Pabst ge

Auch
Landes i

Einige
thämer,
denen St

eigenen Nachtheil geschehen kan; jedoch in praxi siehet jeder meistens nur auf seinen eignen Vortheil und bekümmert sich wenig darum, wie es dem Nachbar ergeheth.

Sechstes Capitel.

Von denen Rechten eines Souverains über seine in eines andern Souverains Staat eingeschlossene Lande,
& vice versa.

§. 1.

Es ist hier nicht die Rede von solchen Landen, welche zwar ein Souverain in eines andern Souverains Staaten besizet, aber dessen Ober-Herrschaft darüber erkennet, sondern von Landen, welche von eines andern Souverains Staaten ganz umschlossen seynd, deren Ober-Herrschaft aber dannoch nicht dem Souverain der umligenden Lande, sondern dem Souverain des also enclavirten Landes, zustehet.

§. 2.

So ligt in Francreich ein Land, so dem Pabst gehöret.

§. 3.

Auch hat der Pabst ein dergleichen Stück Landes in dem Neapolitanischen.

§. 4.

Einige zu Teutschland gehörige Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, seynd von denen Französischen Landen umschlossen.

§. 5.

In denen An. 1735. vom Röm. Reich und Lothringen eventualiter an Franckreich abgetretenen Landen finden sich auch dergleichen.

§. 6.

Hinwiederum aber ist die Französische Besetzung Landau in dem Röm. Reich enclavirt.

§. 7.

Defgleichen verschiedene zu ermeldten Lothringischen Landen gehörige Stücke.

§. 8.

So auch einige der Republic derer vereinigten Niederlanden zustehende Plätze.

§. 9.

Einige zu dem Preussischen Schlesien gehörige Stücke ligen in denen Oesterreich- und Thur-Sächsischen Landen, & vice versa.

§. 10.

In vorigen Zeiten gehörten auch Orange, Sedan, u. s. w. in diese Claß.

§. 11.

Eben deswegen, weil der Souverain des enclavirten Landes selbiges mit aller Souveraineté besizet, ist er auch befugt, in Justiz-Kirchen-Militar-Landes- und allen anderen Sachen darinn solche Verfügungen zu machen, wie es ihm selbst beliebt und er in seinen übrigen Landen auch thun kan.

§. 12.

Wann auch gleich die Staaten, darein solches Land enclaviret ist, per indirectum ein-
nen

nen Staat
deswegen

Der rath
allmahl sei
nu, wie r
würde.

Und wo
enclavirten
umligende
auffert de
den ersten
dergleiche

Acta jn

Wann o
Landes, o
lung- od
verains
sich billig
sten diskp

Ob ab
ligenden
Landes h
hat; so f
Ansehung
gen mache
virten Lan

nen Schaden von etwas solchem hätten, ist es
deswegen doch nicht unerlaubt.

§. 13.

Nur rathet zuweilen die Klugheit, sich nicht
allemahl seines Rechtes würcklich so zu bedie-
nen, wie man auffer solchen Umständen thun
würde.

§. 14.

Und wann vollends des Souverains des en-
clavirten Landes und des Souverains derer
umligenden Lande Kräfte sehr ungleich seynd,
auffert der letzte leicht einen Unwillen gegen
den ersten in Sachen, die doch an und für sich
dergleichen nicht verdienen.

§. 15.

Acta zwischen Frankreich und dem Pabst.

§. 16.

Wann aber der Souverain des enclavirten
Landes, oder die seinige, in Militar-Hand-
lungs- oder anderen Fällen des anderen Sou-
verains Gebiet betreten müssen, haben jene
sich billig deme gemäß zu bezeugen, was son-
sten ditzfalls Völcker-Rechtens ist.

§. 17.

Ob aber also wohl der Souverain derer um-
ligenden Lande des Souverains des enclavirten
Landes hohe Gerechtsame nicht zu schmälern
hat; so kan er doch in seinen Landen und in
Ansehung seiner Unterthanen solche Verfügun-
gen machen, daß hinwiederum aus dem encla-
virten Land denen benachbarten Provinzien kein
Unlust

Unlust

Unlust oder Schaden entstehe, oder daß der Souverain des enclavirten Landes dadurch per indirectum genöthiget werde, etwas zu thun; so directe nicht von ihme als eine Schuldigkeit gefordert werden könnte.

§. 18.

Kein Souverain ist schuldig, einem andern zu gestatten, daß er sich in seiner Residenz, oder sonst, zum Gebrauch seiner Gesandten zc. eine Behausung anschaffe; wohl aber erlaubet man es zuweilen aus Freundschaft, wie die schon oben angeführte Exempel belehren.

§. 19.

Es bleibt aber solchen Falles ein dergleichen Pallast dennoch der Ober-Herrschaft des Landes-Souverains und denen real-Landes-Beschwerden unterworffen; es wäre dann, daß ein anderes verglichen würde.

§. 20.

Hingegen werden billig solcherley Palläste für unverleglich gehalten und wann daran gefrevelt wird, ahndet man es scharff, wann auch gleich der Pallast nicht würcklich von einem Gesandten bewohnt würde.

§. 21.

Acta zwischen dem Pabst, Sicilien und Spanien.



Siben:

Von no
Brecht

Ordent
anderer S
thanen ni
kommen,
nach Gef

Doch
ter Amst
abgeschla

So dat
der ohne
verains ke

Exemp

Andere
wisse best

Exemp
West-It

Person
sie in Ket

Sibendes Capitel.

Von noch mehreren Landesherrlichen
G. rechtssamen in Absicht auf an-
dere Souverainen.

§. 1.

Ordentslicher Weise pfleget ein Souverain anderer Souverainen Bedienten und Unterthanen nicht zu verwehren, in sein Land zu kommen, darinn herum zu reisen, oder sich nach Gefallen in selbigen aufzuhalten.

§. 2.

Doch kan alles dieses nach Beschaffenheit derer Umstände wohl eingeschränckt, oder gar abgeschlagen werden.

§. 3.

So darff in manche Bestungen kein Fremder ohne speciale Erlaubniß des Landes = Souverains kommen.

§. 4.

Exempel davon.

§. 5.

Anderwärts dörrffen Fremde sich nur eine gewisse bestimmte Zeit aufhalten.

§. 6.

Exempel von Spanischen Provinzlien in West = Indien.

§. 7.

Personen, von welchen man besorgt, daß sie in Religions = Sachen Unruhen in dem Staat

Staat

Staat erwecken möchten, kan ebenfalls auch die bloße Durchreise versagt werden.

§. 8.

Acta zwischen Franckreich und Rußland.

§. 9.

Ingleichen kan widrigen Religions-Verwandten der Auffenthalt auf lange Zeit, zumahlen nach Beschaffenheit derer Umstände, wohl abgeschlagen werden.

§. 10.

So auch Personen von solchen Nationen, deren Staats-Principia oder Aufführung sich zu der Landes-Verfassung nicht wohl schicken und welche nichts in dem Land zu thun haben, so ihren Auffenthalt darinn nach dem Völker-Recht legitimirte.

§. 11.

Noch vil mehr kan der Eingang in ein Reich, oder das Anlanden auf denen Küsten, Personen oder Schiffen versagt und sie allenfalls mit Gewalt abgehalten werden, welche von insicirten Orten herkommen.

§. 12.

Wann sie aber nur aus gewissen verdächtigen, oder von denen insicirten Landen nicht gar weit entfernten, Landen kommen, können sie genöthiget werden, Quarantaine zu halten, oder eine gewisse ihnen bestimmte Zeit stille zu liegen und sich alles Umgangs mit allen Landes-Eingefessen zu enthaltenen.

§. 13.

Wann
de reisende,
oder durch
m, oder
zur Hülf
oder ihre
Reise wei
der Men
Recht, g
zu erschein

Doch
denen ver
wiffer an
Schiffe d
sie also zu
ständigen

Wann
es gleiche

Würde
dung dur
solches U
Untertan
mehro all
solches de
seynd selb
Bemühun

§. 13.

Wann fremde durch eines Souverains Lande reisende, oder an denen Küsten anländende, oder durch Sturm dahin verschlagene Personen, oder Schiffe, Lebens = Mittel, oder andere Hülffe, bedörffen, ihr Leben zu retten, oder ihre Gesundheit zu erhalten, oder ihre Reise weiter fortsetzen zu können, ist es, wie der Menschlichkeit, so auch dem Völcker = Recht, gemäß, denenselben damit willfährig zu erscheinen.

§. 14.

Doch hat die Ost = Indische Compagnie in denen vereinigten Niederlanden in Ansehung gewisser anderer nach Ost = Indien seglender Schiffe davon dispensirt zu seyn vermeint, um sie also zu nöthigen, dergleichen ihro ohnständigen Handel einzustellen.

§. 15.

Wann ein Schiff Schiffbruch leidet, hat es gleiche Bewandtniß damit.

§. 16.

Würde nun von eines solchen Schiffes Ladung durch des Souverains, an dessen Küsten solches Unglück geschehen ist, Bediente oder Unterthanen etwas an Land gebracht, ist nunmehr allgemeinen Völcker = Rechtens, daß solches denen Eigenthümern verbleibt; jedoch seynd selbige gehalten, für die damit gehabte Bemühung ein billigmäßiges zu entrichten.

§. 17.

§. 17.

Was in Ansehung fremder Kauffleute oder Soldaten Rechtens sene? werden wir künfftig vernehmen.

§. 18.

Und so wird auch *seq. Lib. 5. Cap. 2.* noch vil mehreres fürkommen, so ebenfalls allhier hätte können angebracht werden.

§. 19.

Wann endlich in eines Souverains Land sich eine Person befindet, auf welche ein anderer Souverain gegründeten Verdacht hat, daß selbige über kurz oder lang etwas gegen seine Person, Regierung, oder Lande, fürnehmen möchte, kan leztgedachter Souverain solches Landes wohl verlangen, dergleichen Person fortzuschaffen.

§. 20.

Und dises um so mehr, wann der Ort des Auffenthalts so beschaffen ist, daß ein solches Unternehmen von da aus bald oder leichter, als anderwärts her, könnte bewerckstelliget werden.

§. 23.

Acta zwischen Franckreich und Groß-Brittannien wegen der Anhänger des Groß-Britannischen Cron-Prätendentens.



Ach:es

Von M...

Die Lan...
mit oder o...
verleget w...Mit G...
chient...
eigenmäc...
hohlet wi...Acta...
Vohlen,Oder, r...
Thätliche...
nun solches...
Befehl, i...
dergleiche...

Acta 33

Ohne C...
§. E. jema...
des: Souv...
wird.

Achstes Capitel.

Von Verletzung der Landes = Gerechtsamen eines anderen Souverains.

§. 1.

Die Landes = Hoheit eines Souverains kan mit oder ohne Gewalt auf verschiedene Weise verleset werden.

§. 2.

Mit Gewalt, wann z. E. durch ein Detachement Soldaten, oder auch sonst, jemand eigenmächtig aus einem fremden Gebiet abgehohlet wird.

§. 3.

Acta zwischen Chur = Brandenburg und Pohlen, Oesterreich und Sardinien zc.

§. 4.

Oder, wann sonst in einem fremden Land Thätlichkeiten ausgeübet werden; es geschehe nun solches mit Vorbewußt, oder wohl gar auf Befehl, des Souverains dererjenigen, welche dergleichen begangen haben, oder nicht.

§. 5.

Acta zwischen dem Pabst und Sicilien.

§. 6.

Ohne Gewalt aber kan es geschehen, wann z. E. jemand mit List, ohne Vorwissen des Landes = Souverains, aus dessen Gebiet gelocket wird.

Aa

§. 7.

§. 7.

Ja auch ein blosser Durch = Marche be-
wehrtter Mannschafft, ohne den Landes-
Souverain deswegen requirirt und die Erlaub-
niß von ihm darzu erhalten zu haben, wird bil-
lig als eine Verletzung der Landes- Hoheit an-
gesehen.

§. 8.

Exempel davon aus denen neueren Zeiten.

§. 9.

Wann dergleichen Betrett- und Verletzung
eines fremden Gebiets auf Befehl des benach-
barten Souverains geschieht, solle es zuwei-
len eine Art Repressalien seyn.

§. 10.

Solchen Falles nun gestehet es entweder der
Souverain, und alsdann gibt er auch dem Lan-
des- Souverain, wann sich diser gleich darüber
beschwert, keine Satisfaction.

§. 11.

Oder er dissimulirt es und gibt vor, es seye
ohne seinen Befehl geschehen und stellt sich so
dann etwa an, als ob er es bestraffen wollte, oder
er verspricht es, es ist aber kein Ernst damit,
oder man läffet es auch bloß bey der Entschuldi-
gung bewenden, daß man keine Ordre darzu
gegeben habe.

§. 12.

Hat aber ein Bedienter des benachbarten
Souverains sich dergleichen zu Schulden kom-
men lassen, wird es auch wohl, so bald man es
in

in Erfah
über gefü
gleich der
vermitten
ran, get
am forde

Oder t
erhobene
che Satisfi

Wann
solches u
härter ar

Exemp
Parma.

Wo end
verain de
men hat,
zu keiner
hen will,

Entwe
verain,
geschehen

Oder i
auch wohl

in Erfahrung bringt und ehe noch Klage darüber geführet wird, freywillig bestraft, wann gleich der Verbrecher es aus Unwissenheit oder vermeintem Dienst = Eyser für seinen Souverain, gethan hätte, wodurch man meistens einer forderenden Satisfaction vorbeieget.

§. 13.

Oder wenigstens wird, auf eine deswegen erhobene Klage, ordentlicher Weise hinlängliche Satisfaction gegeben.

§. 14.

Wann aber gar eine Privat = Person etwas solches unternimmt, pfeget es allezeit noch vil härter angesehen und bestraft zu werden.

§. 15.

Exempel davon zwischen Oesterreich und Parma.

§. 16.

Wo endlich in ein oder anderem Fall der Souverain dessen, der die Beleidigung vorgenommen hat, sich entweder gar zu keiner, oder doch zu keiner hinlänglichen, Genugthuung verstehen will, wird es verschiedentlich gehalten.

§. 17.

Entweder nemlich muß es der Landes = Souverain, wann er der schwächere Theil ist, so geschehen lassen und verschmerzen.

§. 18.

Oder ist er der stärkere Theil, nimmt er sich auch wohl selbst Satisfaction.

Na 2

§. 19.

§. 19.

Oder man schläget endlich diese Beschwerde zu andern und erwartet eine Gelegenheit, da man sie mit mehrerem Nachdruck wieder zum Vorschein bringen kan, u. s. w.

Neuntes Capitel.

Von derer Souverainen Garantirung ihrer besitzenden Lande.

§. 1.

Ein Souverain ist ordentlicher Weise nicht schuldig, dem andern seine besitzende Lande zu garantieren, das ist, ihne bey deren Besitz schützen zu helfen.

§. 2.

Wohl aber nehmen mehrmahlen Souveraine ihrer Gelegenheit wahr, einen anderen per indirectum dazu zu obligiren: Will nemlich dieser haben, daß jener etwas thue, oder lasse, so ihne anständig oder ohnanständig ist, muß derselbe hinwiederum dem andern in seinem Garantie = Gesuch willfahren.

§. 3.

Ben Garantirung einer Thron = Folge, (davon schon oben gehandelt worden ist,) pfleget auch die Garantirung derer Lande mit einbedungen zu werden.

§. 4.

Aber auch auffer deme ist es etwas gewöhnliches,

ches, die
dens = Et
rantant.

Mehrere

Doch in
 gewisse Lo
Europa,

Solch
Ob dies
chenen E

Acta
gen der L

Wann
gung nich
Weg, w
verainen

Die G
auf ein et

Wann
Anzeigen,
ein solches
den.

ches, daß ein Souverain dem anderen bey Friedens-Schlüssen und Allianzen seine Lande garantirt.

§. 5.

Mehrere dergleichen Exempel.

§. 6.

Doch ist eine solche Garantie zuweilen auf gewisse Lande eingeschränckt, z. E. auf die in Europa, oder Teutschland, besizende.

§. 7.

Solchen Falles entstehet wohl auch Streit: Ob dises oder jenes Land mit unter der versprochenen Garantie begriffen seye, oder nicht?

§. 8.

Acta zwischen Oesterreich und Preussen, wegen der Oesterreichischen Niederlande.

§. 9.

Wann nun ein Theil des anderen Auslegung nicht erkennen will, gehet es eben den Weg, wie andere Streitigkeiten unter Souverainen auch.

§. 10.

Die Garantie erstrecket sich etwa auch nur auf ein einiges Land.

§. 11.

Wann dises geschieheth, ist es ein sicheres Anzeigen, daß von anderen Souverainen auf ein solches Land starcke Ansprüche gemacht werden.

Na 3

§. 12.

§. 12.

Acta wegen Garantierung Schlefswigs ꝛc.

§. 13.

Ob nun, dessen ohnerachtet, ein solches Land mit Recht garantieret werden könne? dependiret von denen Umständen der Sache; wiewohl man sich meistens um das Punctum Juris wenig bekümmert, zumahlen unter Souverainen, da es ohnehin keinen Richter gibt, der entscheiden könnte: Welcher Theil unrecht habe?

§. 14.

Noch bedenklicher aber ist es, wann auch solche Länder garantieret werden, welche der obrist = richterlichen Gewalt eines dritten Souverains unterworffen und wohl gar vor demselbigen in würcklichem Rechts = Krieg versangen seyend.

§. 15.

Doch gehet dergleichen Garantie alsdann an, wann sie nur gegen Gewalt, und nicht gegen das Recht, angesehen ist.

§. 16.

Acta wegen der Hanoverischen Allianz vom Jahr 1725.

§. 17.

Und so ist auch schwer zu rechtfertigen, wann eine Garantie sich über alle zukünftige Acquisitiones

tiones et
wissen für
selbige gem

Acta ꝛ
Spanien,

Ereigne
ines gara
sorglicher
des angeg
versproch

Wie t
Graden a
se? Komm
teressanten

Es ist a
statt der v
stio prä
solcher Sa
sich der H
und wann
sich leicht

Exempe

Auf noch
wegen

tiones erstrecket, von denen man noch nicht wissen kan: Mit was für Recht oder Unrecht selbige gemacht werden möchten?

§. 18.

Acta zwischen Frankreich, Sardinien, Spanien, Genua, Modena und Parma.

§. 19.

Ereignet sich nun der Fall, daß der Besitzer eines garantierten Landes in wirklich- oder besorglicher Gefahr stehet, wegen sothanen Landes angegriffen zu werden, ist er befugt, die versprochene Garantie zu requiriren.

§. 20.

Wie bald, wie starck und nach was für Graden aber die Garantie geleistet werden müsse? Kommt lediglich auf die zwischen denen Interessenten dißfalls vorhandene Verträge an.

§. 21.

Es ist aber bekannt, daß um solche Zeit, anstatt der versprochenen Hülffe, gerne die quaestio praëjudicialis formiret wird: Ob auch ein solcher Fall vorhanden seye, in welchem man sich der Hülffs-Leistung nicht entziehen könne? und wann man keinen Lust darzu hat, findet sich leicht ein Vorwand.

§. 22.

Exempel davon aus denen neuesten Zeiten.

§. 23.

Auf noch anderer Staaten Garantien endlich ist, wegen ihrer sonderbahren Regierungs-

Ua 4

Ber-

Verfassung schlechter und meistentheils gar kein Staat zu machen.

§. 24.

Exempel auch hievon.

Zehendes Capitel.

Von Ansprüchen derer Souverainen auf anderer Souverainen Lande.

§. 1.

Daß unter denen Souverainen von Europa vile Ansprüche an anderer Souverainen besessene oder noch besitzende Lande in vorigen Zeiten gemacht worden, oder auch noch werden, ist eine bekannte Sache.

§. 2.

Exempel davon nach der Reihe derer Europäischen Souverainen.

§. 3.

Was für Ansprüche aber gerecht oder ungerecht seyen? dißfalls gibt das Völker-Recht nicht den geringsten Ausschlag; Dann ob zwar genug auch über einige Sätze in thesi bey Gelegenheit gedachter Streitigkeiten pro & contra geredet und geschrieben worden ist; so ist doch jede derer streitenden Parthien und deren Anhänger von beyden Seiten auf ihrer Meinung verbliben und wann es zur Beylegung solcher Streitigkeiten kommt, gibt nicht so wohl das Recht,

Recht, tere...

Es gar mer dal überhaupt litten, noch daß

Wann scheint eine Be hielten, sen, od drücklich

Exemp

Wie v zu einer sich nicht sicherer.

Daß sprüche darzuthu

Und zu sizer des zu sagen,

Recht, als die politische Umstände derer Interessenten, den Ausschlag.

§. 4.

So gar läffet sich nicht einmahl erweisen, weder daß die Souverainen die Verjährung überhaupt, oder doch gewisse Gattungen derselben, als Rechtskräftig erkennen wollen, noch daß sie selbige nicht dafür erkennen wollen.

§. 5.

Wann man aber ja was sagen soll, so scheint eher, auch die Souverainen statuiren eine Verjährung, als daß sie nichts davon hielten, weil sie jezumeilen in Friedens-Schlüssen, oder bey Congressen, u. s. w. sich ausdrücklich dagegen vermahren.

§. 6.

Exempel von Frankreich und anderen.

§. 7.

Wie vil Zeit aber nach dem Völcker-Recht zu einer Verjährung erfordert werde? läffet sich nicht sagen. Je länger, je besser und sicherer.

§. 8.

Daß hingegen Souverainen sich ihrer Ansprüche stillschweigend begeben können, ist eher darzuthun.

§. 9.

Und zwar geschieheth solches, wann der Besitzer des Landes ausdrücklich, oder durch, so zu sagen, selbst-redende Handlungen, als ein

U a 5

recht=

rechtmäßiger Besitzer des Landes erkannt oder tractiret wird, ohne die habende Ansprüche dabey, wenigstens von Zeit zu Zeit, zu verwahren.

§. 10.

Dann da die Souverainen wegen der Ansprüche, derer sie sich nicht zu begeben gesonnen seynd, dergleichen zu thun pflegen; geben sie nicht undeutlich zu erkennen, daß, wann sie solches unterlassen, sie ihre Ansprache auf sich beruhen zu lassen gesonnen seyen.

§. 11.

Es ist auch diese Meinung der Ruhe von Europa am fürträglichsten.

§. 12.

Indessen ist nicht zu laugnen, daß die Souverainen sich nicht allemahl daran binden, sondern, wann sie ihr Tempo ersehen zu haben glauben, mit solchen Ansprüchen zum Vorschein kommen, an die kein unpartheyischer vernünftiger Mensch mehr gedacht hätte.

§. 13.

Ob und wann ins besondere die Führung Tituls und Wappens von einem Land einen noch machenden Anspruch anzeigen solle oder nicht? haben wir schon oben vernommen.

§. 14.

Daß, wann ein Souverain sich eines Anspruchs ausdrücklich begiebet, solches allerdings verbindlich seye, ist nach dem Völker-Recht keineswegs zu zweiffeln.

§. 15.

Indessen
denen neuen
haben wolke

Wie wü
den Sätze
gegen sie g

Ein ant
durch ein
Rechts b
Recht ge
d n, oder
her der, se
vorigen R

Ob gleich
keinen Ric
sie Recht
können de
Weise ihre
meter hat
schuldig,
the Mitte

Wann
Sache ist
Anspruch
auch von se
verschwen

§. 15.

Indessen haben wir doch Exempel auch in denen neuesten Zeiten, da dergleichen Verzichte haben wollen angefochten werden.

§. 16.

Wie würde es aber denen, welche dergleichen Sätze behaupten, selber gehen, wann sie gegen sie gebraucht würden?

§. 17.

Ein anderes ist, wann die Tractaten, wodurch ein Souverain sich eines Landes oder Rechts begeben hat, auf eine dem Völcker-Recht gemäße Art, wieder aufgehoben werden, oder zerfallen: Dann solchen Falles steht der, so sich verziehen hat, wieder in seinen vorigen Rechten.

§. 18.

Ob gleich souveraine Herrn und Völcker keinen Richter über sich haben, vor welchem sie Recht zu geben oder zu nehmen hätten; so können doch besagte Souverainen ordentlicher Weise ihre Ansprüche nicht gleich mit bewaffneter Hand durchtreiben, sondern sie seynd schuldig, forderist die unten beschriebene gültliche Mittel zu gebrauchen.

§. 19.

Wann aber diese nichts fruchten und die Sache ist, nach dem Dafürhalten des den Anspruch machenden Souverains, gerecht, auch von solcher Wichtigkeit, daß es verdienet, deswegen zu den Waffen zu greiffen, ist, nach dem

dem

dem Völker-Recht, einem dergleichen Souverain ohnverwehrt, sich selbstn Recht zu schaffen.

§. 20.

Aber wie oft wird in Praxi gegen alles dieses gehandelt!

Fünftes Capitel.

Von Vertausch oder Abtretung einiger Lande zwischen Souverainen.

§. 1.

Es hat sich nicht nur einmahl zugetragen, daß Souverainen einige Stück Landes, auch wohl ganze Reiche, gegen einander vertauschet haben.

§. 2.

Exempel von Sicillen, u. f. w.

§. 3.

Ob und wie ferner die Reichs- oder Land-Stände darein bewilligen müssen? dependiret von eines jeden Landes besonderer Verfassung.

§. 4.

Wann nun die Interessenten damit zufrieden seynd, haben andere Souverainen ordentlicher Weise nichts dagegen zu sagen.

§. 5.

Wann auch gleich das Gleich-Gewicht in einer Gegend dadurch gekräncket würde, oder es einem anderen benachbarten Souverain ohn-anständig oder schädlich wäre, könnte doch solches deswegen nicht gehindert werden.

§. 6.

Ob es ist ein and

und so es zu versu verain ben

Acta y Fürsten in sterreich u

Wann er auch n

Gleiche tretung de gen Geld,

Exempe Reich gef

Von Di Souvera

Daß or sie seyen w ner dritten zu disponit

§. 6.

Ob es aber nicht dannoch geschehen würde?
ist eine andere Frage.

§. 7.

Und so stehet auch einem Souverain frey,
es zu versuchen: Ob sich nicht ein anderer Sou-
verain bewegen liesse, einen Tausch zu treffen?

§. 8.

Acta zwischen Dannemarck und dem Groß-
Fürsten in Rußland, ingleichem zwischen Oe-
sterreich und Venedig.

§. 9.

Wann aber der andere Theil nicht will, kan
er auch nicht directe darzu genöthiget werden.

§. 10.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit Ab-
tretung derer Länder, oder Gerechtsamen, ge-
gen Geld, oder ein anderes Equivalent.

§. 11.

Exempel einer dergleichen von dem Röm.
Reich geschehenen Abtretung.

Zwölfftes Capitel.

Von Disponirung über eines dritten
Souverains Lande, oder Gerechtsamen,
durch andere Mächten.

§. 1.

Daß ordentlicher Weise keine Souverainen,
sie seyen wer sie wollen, befugt seyen, über ei-
ner dritten Macht Güter oder Gerechtsamen
zu disponiren, ist wohl außser allem Zweifel.

§. 2.

§. 2.

Aber darüber streitet man: Ob es nicht einige Abfälle von diser Regel gebe und dergleichen Disposition erlaubt seye, um das Gleichgewicht in Europa zu erhalten, oder einen anderen grossen Schaden abzuwenden u. s. w.

§. 3.

Indessen fehlt es nicht an Exempeln, da es geschehen ist, da aber auch diejenige, welche es betroffen hat, sich darüber, als über eine sehr grosse Ungerechtigkeit, beklagt haben.

§. 4.

Dahin gehören die Partage-Tractaten wegen der Spanischen Succession.

§. 5.

Ferner, was auswärtige Mächten in Ansehung verschiedener Reichs-Lehen gethan haben.

§. 6.

So auch das in dem Wormser Tractat vom Jahr 1743. wegen Finale enthaltene.

§. 7.

Ingleichen, was in der Hanoverischen Convention vom Jahr 1745. wegen einiger Chur-Sächsischen Orte fürkommt.

§. 8.

Wer es nun für unrecht hält, der kan auch nicht zweiffeln, daß in einem solchen Fall der Souverain, über dessen Gut also wider seinen Willen disponiret werden will, befugt seye, bey anderen Souverainen um Hülff und Mäntzen bey dem seinigen anzusuchen.

Hülff:

Von

Von ei
über sei
thaWam
ten, ode
legt, wi
von ande
BedientenAuf gle
Souverai
thanen, f
Descende
GeschlechEndlich
wann ein
eine Wür
den.

Nur, i